

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

68. Jahrgang Nr. 25

Berlin, den 12. Oktober 2012

03227

## Inhalt

5.9.2012	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 8-19b im Bezirk Neukölln . . . . .	342
25.9.2012	Erste Verordnung zur Änderung der Berliner Landesfischereiorde- nung 793-1-1 . . . . .	343
25.9.2012	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes 12-33 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Lübars . .	347
25.9.2012	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf den Gebieten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Zivilprozessordnung, des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie der Justizbeitreibungsordnung. . . . . 301-32	348

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans 8-19b**  
**im Bezirk Neukölln**

Vom 5. September 2012

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 8-19b vom 4. Februar 2011 mit Deckblatt vom 23. Dezember 2011 für die Grundstücke Karl-Marx-Straße 234 und Ringbahnstraße 2 – ehemaliger Güterbahnhof Neukölln – (teilweise) sowie die Ringbahnstraße und die Hertabrücke im Bezirk Neukölln, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. September 2012

Bezirksamt Neukölln von Berlin

B u s c h k o w s k y  
Bezirksbürgermeister

B l e s i n g  
Bezirksstadtrat

**Erste Verordnung**  
**zur Änderung der Berliner Landesfischereiordnung<sup>1)2)</sup>**  
 Vom 25. September 2012

Auf Grund des § 30 Absatz 1 Nummer 2, 3, 5, 6, 8, 12, 15, 16, 20, 22 und 24 sowie Absatz 2 Nummer 5 des Berliner Landesfischereigesetzes vom 19. Juni 1995 (GVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel XII des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Berliner Landesfischereiordnung vom 12. Dezember 2001 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Artikel XIII des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 7 Fang- und Besatzstatistik und deren Meldung“.
  - b) Nach § 8 wird folgende neue Angabe § 8a eingefügt:  
 „§ 8a Ausübung der Aalfischerei“.
2. In § 1 wird die Angabe „3 Abs. 3 und 5“ durch die Angabe „3 Absatz 5“ ersetzt.
3. In § 2 werden die Wörter „ausgewogenen und gesunden Fischbestandes und der nachhaltigen Ertragsfähigkeit dienen“ durch die Wörter „ausgewogenen und gesunden Fischbestandes, der nachhaltigen Ertragsfähigkeit und dem Fischartenschutz dienen“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Nicht heimische Fische“ die Wörter „und gebietsfremde Arten“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Diese Genehmigung“ durch die Wörter „Die Genehmigung bedarf des Einvernehmens der Obersten Naturschutzbehörde und“ ersetzt.
  - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „Im Falle des Europäischen Aals ist die legale Herkunft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17) und der artenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher zu stellen.“
  - c) Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:  
 „(7) Die für Aquakulturbetreiber erforderliche Genehmigung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 1) in der jeweils geltenden

Fassung erteilt die untere Fischereibehörde. Zuständige Behörde für die Durchführung und Überwachung der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur ist die untere Fischereibehörde.“

5. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „Fortpflanzungsfähige“ gestrichen.
6. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Fang- und Besatzstatistik und deren Meldung

(1) Über die im laufenden Jahr vorgenommenen Besatzmaßnahmen sind vom Fischereiberechtigten gewässerbezogene statistische Aufzeichnungen nach dem Zeitpunkt der Besatzmaßnahme, der Herkunft der Fische, deren Art und Altersklasse, deren Masse oder Menge herzustellen.

(2) Die Fischereiberechtigten haben der unteren Fischereibehörde jeweils bis zum 30. April des der Erstellung folgenden Jahres Besatzstatistiken nach Absatz 1 sowie gewässerbezogene Fangstatistiken, aus denen die Fänge der Fischereiberechtigten und der Fischereiausübungsberechtigten getrennt nach Arten und Massen, bei Krebsen nach Art und Menge, hervorgehen, vorzulegen. Die Statistiken sind zehn Jahre lang aufzubewahren.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den neuen Absätzen 2 bis 5.
  - c) Im neuen Absatz 3 werden nach den Wörtern „den Fischfang“ die Wörter „und den Einsatz von Fanggeräten“ eingefügt.
  - d) Im neuen Absatz 5 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
8. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Ausübung der Aalfischerei

(1) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat dies vor der Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift der unteren Fischereibehörde unverzüglich anzuzeigen. Nachträgliche Änderungen der Angaben und die Einstellung der Aalfischerei zu Erwerbszwecken sind der unteren Fischereibehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die untere Fischereibehörde erfasst die Angaben in einem Register unter Vergabe einer Registriernummer.

1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17)

2) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 1)

(3) Jedes Fischereifahrzeug, das für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt wird, ist der unteren Fischereibehörde anzuzeigen. Die untere Fischereibehörde erfasst jedes Fischereifahrzeug, das für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt wird, in einem Verzeichnis. Wird ein Fischereifahrzeug nicht mehr für den Aalfang zu Erwerbszwecken eingesetzt, ist dies unverzüglich der unteren Fischereibehörde anzuzeigen und das Fahrzeug aus dem Verzeichnis zu löschen.

(4) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat folgende schriftliche Aufzeichnungen in der von der unteren Fischereibehörde vorgegebenen Form zu führen:

1. ein Fangbuch über den Eigenfang von Speiseaalen
2. ein Aal-Besatzbuch.

Alle Aufzeichnungen sind dauerhaft vorzunehmen, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Fischereibehörde vorzulegen.

(5) Bei der Abgabe von Aalen oder von aus Aalen hergestellten Produkten an Wiederverkäufer durch Personen, die Aale zu Erwerbszwecken fangen, ist die nach Absatz 2 erteilte Registriernummer auf allen Handels- und Transportbelegen auszuweisen.

(6) Weitergehende Vorschriften des Artenschutzes, insbesondere die Bestimmungen zum Aufnahme- und Auslieferungsbuch der Bundesartenschutzverordnung, bleiben unberührt.“

9. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „belegten Laichplätzen sowie“ werden die Wörter „die Entnahme oder Vernichtung“ eingefügt.
- b) Nach den Wörtern „von Fischlaich“ werden ein Komma sowie die Wörter „Fischlarven und bis zu 5 cm großen Jungfischen“ eingefügt.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 1 Satz 3 wird neuer Absatz 2 und nach dem Wort „(Fetzenköder)“ werden die Wörter „oder von Kunstködern, die eine Gesamtlänge von mehr als 2 cm aufweisen“ eingefügt.
- c) Der bisherige Absatz 1 Satz 4 bis Satz 7 wird neuer Absatz 3.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Angler darf insgesamt je Fangtag höchstens drei Fische der Arten Aal und Zander anlanden oder bei sich führen. Der Fang anderer Fischarten bleibt davon unberührt. Dies gilt nicht in bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft, der Fischzucht und -haltung.“

11. In § 20 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Reusenpfähle“ durch das Wort „Reusenstangen“ ersetzt.

12. In § 30 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „der unteren Fischereibehörde“ ein Komma sowie die Wörter „den Fischereiberechtigten und Fischereipächtern“ eingefügt.

13. § 31 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die mechanischen Einrichtungen zur Wasserentnahme müssen in der kleinsten Reinigungsstufe eine lichte Stabweite oder lichte Maschenweite von maximal 15 mm haben und sind mit den Einrichtungen zur sicheren Ableitung der Fische auszurüsten.“

14. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 1 Nummer 22 des Berliner Landesfischereigesetzes handelt, wer

1. entgegen § 3 Absatz 3 nicht heimische Fische oder gebietsfremde Arten einschließlich deren Laich ohne Genehmigung aussetzt;
2. entgegen § 3 Absatz 4 erkennbar kranke Fische aussetzt;
3. entgegen § 3 Absatz 5 eine Fischbesatzmaßnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt;
4. entgegen § 3 Absatz 6 eine Fischbesatzmaßnahme durchführt, obwohl sie untersagt wurde;
5. entgegen § 4 Absatz 1 Fische mit gentechnisch verändertem Erbgut außerhalb von Aquakulturanlagen der vorgeschriebenen Art hält;
6. entgegen § 4 Absatz 2 als Betreiber von Aquakulturanlagen, in denen die in § 4 Absatz 1 genannten Fische gehalten werden, deren Errichtung und deren Bestehen der unteren Fischereibehörde nicht anzeigt;
7. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 ohne Ausnahmezulassung in Gewässern mit sich selbst reproduzierenden Beständen Fische aussetzt, die nicht aus Nachzuchten dieser Bestände entstammen;
8. entgegen § 6 Absatz 1 als Fischereiausübungsberechtigter oder Betreiber von Anlagen zur Fischzucht oder -haltung oder Betreiber einer Teichwirtschaft das Auftreten von Fischerkrankungen mit seuchenhaftem Charakter sowie von Fischsterben den zuständigen Behörden nicht unverzüglich anzeigt;
9. entgegen § 7 Absatz 2 die vorgeschriebenen Fang- und Besatzstatistiken nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
10. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Fischen vor Erreichen der Mindestmaße oder während der festgesetzten Schonzeiten nachstellt oder sie vorsätzlich fängt oder tötet;
11. entgegen § 8 Absatz 3 fischt, obwohl die untere Fischereibehörde den Fischfang oder den Einsatz von Fanggeräten ganz oder teilweise verboten oder die Fangmenge beschränkt hat;
12. entgegen § 8 Absatz 5 innerhalb von acht Wochen nach einer Besatzmaßnahme mit Fischen, die das festgesetzte Schonmaß erreicht haben, auf die eingesetzte Fischart angelt;
13. entgegen § 8a Absatz 1 den Fang von Aal zu Erwerbszwecken ohne Registrierung vornimmt;
14. entgegen § 8a Absatz 3 Fischereifahrzeuge für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken nicht anzeigt;
15. den Vorschriften des § 8a Absatz 4 und 5 über die Führung von Aufzeichnungen über den Aalfang zu Erwerbszwecken sowie die Verwendung der Registriernummer zuwiderhandelt;
16. entgegen § 9 Absatz 1 untermäßige oder während der Schonzeit gefangene Fische nicht unverzüglich schonend in das Fanggewässer zurücksetzt;
17. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 nicht überlebensfähige untermäßige Fische nicht sofort tötet und in das Fanggewässer zurücksetzt;
18. entgegen § 10 Absatz 1 Laichplätze zerstört, befährt oder betritt oder Fischlaich, Fischlarven oder bis zu 5 cm große Jungfische entnimmt oder vernichtet;
19. entgegen § 10 Absatz 2 Fische aussetzt, obwohl die untere Fischereibehörde den Besatz mit Fischen beschränkt oder verboten hat;
20. entgegen § 10 Absatz 3 1. Halbsatz unzulässigerweise die Winterruhe der Fische nachhaltig stört;
21. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 lebende Köder verwendet;

22. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 Köderfische verwendet, die nicht in dem gleichen Gewässer oder Gewässersystem gefangen worden sind;
23. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 den Fischfang mit geschleppten oder gezogenen Geräten so ausübt, dass mitgefangene untermaßige und geschonte Fische beschädigt werden;
24. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Reusen oder Aalfänge nicht regelmäßig kontrolliert und entleert;
25. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 2 Aalreusen nicht so aufstellt, dass das Einschwimmen von Fischottern weitestgehend vermieden wird und nicht die Aalreusen, soweit erforderlich, mit einem Schutzgitter sichert;
26. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 3 Legeangeln oder Hamen oder Stellnetze nicht mindestens einmal täglich kontrolliert;
27. den Vorschriften des § 14 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 5 über das Haltern und den Transport von Fischen zuwiderhandelt;
28. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 1 den Hälter nicht gegen Sog oder Wellenschlag sichert;
29. entgegen § 14 Absatz 4 mit der Handangel gefangene und gehälterte Fische in das Fanggewässer zurücksetzt;
30. entgegen § 15 beim Fischfang verbotenen Fanggeräte oder Fangmittel anwendet oder hinter Fahrzeugen Angeln schleppt;
31. entgegen § 16 Absatz 1 kleinere Lattenabstände oder Maschenweiten als 15 Millimeter verwendet;
32. entgegen § 17 Absatz 1 zum Köderfischfang ein Senknetz mit einer Seitenlänge von mehr als 120 Zentimetern verwendet und nicht Berufsfischer ist;
33. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 zum Planktonfang ein Planktonnetz verwendet, das nicht der festgesetzten Höchstabmessung entspricht;
34. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 eine Handangel ohne Rute verwendet;
35. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 2 mit einer unzulässig ausgerüsteten Friedfischangel fischt;
36. entgegen § 18 Absatz 2 mit mehr als einem Raubfischköder je Handangel fischt;
37. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 1 gleichzeitig mit mehr als zwei Handangeln fischt;
38. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 2 beim Fischen unter Verwendung von Spinn- und Flugangeln mit mehr als einer Angel fischt;
39. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 3 zum Fang ausgelegte Handangeln nicht ständig und unmittelbar selbst beaufsichtigt;
40. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 4 die Köderfischsenke oder zum Fang von Raubfischen bestimmte Handangeln in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April einsetzt;
41. entgegen § 18 Absatz 4 mehr als drei Fische der Arten Aal und Zander anlandet oder bei sich führt;
42. entgegen § 19 Absatz 2 bei der Ausübung der Angelfischerei den Mindestabstand von dreißig Metern zu stehenden Fischfanggeräten oder ständigen Fischereivorrichtungen nicht einhält;
43. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1 Flügelreusen, Säcke oder Hamen nicht so aufstellt, dass der erste Bügel am Fanggeräteeingang dauerhaft unter Wasser steht;
44. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 2 als Berufsfischer zu Flügelreusen oder Säcken oder Hamen anderer Berufsfischer nicht den vorgeschriebenen Mindestabstand von einhundert Metern einhält;
45. entgegen § 20 Absatz 2 Satz 1 Flügelreusen, Säcke oder Hamen nicht in der vorgeschriebenen Weise sichtbar macht;
46. entgegen § 20 Absatz 2 Satz 2 Stangen oder Markierungen oder unter der Wasseroberfläche abgebrochene Reusenstangen nach Beendigung des Fischens nicht unverzüglich entfernt;
47. entgegen § 20 Absatz 3 Satz 1 einen Garnzug nicht vollständig freihält;
48. entgegen § 22 stehende Fischfanggeräte und Fischhältereinrichtungen nicht so kennzeichnet, dass die Person des Fischers oder des Eigentümers bestimmt werden kann;
49. entgegen § 23 Absatz 2 verbotene Angelveranstaltungen durchführt oder an einer verbotenen Veranstaltung teilnimmt;
50. entgegen § 23 Absatz 3 Satz 1 eine unzulässige Angelveranstaltung durchführt;
51. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 Elektrizität oder künstliches Licht ohne eine von der oberen Fischereibehörde erteilte Zulassung verwendet;
52. entgegen § 25 Absatz 3 Satz 1 eine andere als die zugelassene Stromart verwendet;
53. entgegen § 27 Absatz 1 Satz 1 ortsveränderliche Elektrofischfanganlagen und Elektrofischscheuchanlagen nicht im Abstand von drei Jahren überprüfen lässt;
54. entgegen § 27 Absatz 3 Satz 2 nicht mindestens eine Hilfsperson hinzuzieht, der die einschlägigen Bestimmungen des VDE bekannt sind;
55. entgegen § 28 den Zulassungsbescheid nicht mitführt oder auf Verlangen eines Berechtigten nicht zur Einsichtnahme aushändigt;
56. entgegen § 31 Absatz 1 die Einläufe von Wasserkraftanlagen, Schöpfwerken und anderen Anlagen zur Wasserentnahme in oder an Gewässern nicht nach dem jeweiligen Stand der Technik gegen das Eindringen von Fischen sichert oder unbefugterweise eine mechanische Einrichtung zur Wasserentnahme mit einer lichten Stabweite oder maschenweite von mehr als 15 Millimetern in der kleinsten Reinigungsstufe betreibt oder es unterlässt, geeignete Einrichtungen zur sicheren Ableitung der Fische zu errichten;
57. entgegen § 31 Absatz 2 Satz 1 ortsfeste Elektroanlagen zum Scheuchen und Abweisen von Fischen ohne Genehmigung einsetzt;
58. entgegen § 32 Absatz 1 Satz 1 als zur Ausstellung von Fischereierlaubnisverträgen Befugter Angelkarten ausgibt, die nicht dem vorgeschriebenen Muster entsprechen, es sei denn, die Angelkarten entsprechen § 32 Absatz 2 Satz 1;
59. entgegen § 33 Satz 1 Angelkarten nicht vor deren Ausgabe registrieren lässt;
60. weder gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 als zur Erteilung von Angelkarten Befugter eine fortlaufende Liste in der vorgeschriebenen Form führt noch gemäß § 34 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 eine Durchschrift, Abschrift oder Kopie von ausgegebenen Erlaubnisverträgen gesondert aufbewahrt oder entgegen § 34 Absatz 1 Satz 2 Tages- und Wochenangelkarten nicht zahlenmäßig je Ausgabetag erfasst.“
15. Die Anlage 1 zu § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Bei der Fischart „Aal“ wird in der Spalte „Mindestmaß“ die Angabe „45“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
- b) Bei der Fischart „Barbe“ wird in der Spalte „Schonzeit“ die Angabe „1. Mai bis 31. Juli“ durch die Angabe „ganzzjährig“



- ersetzt und in der Spalte „Mindestmaß (cm)“ die Angabe „40“ gestrichen.
- c) Nach den Angaben für die Fischart „Hecht“ werden in der Spalte „Fischart“ die Wörter „Karausche (Carassius carassius)“ sowie in der entsprechenden Spalte „Schonzeit“ die Angabe „ganzjährig“ eingefügt.
- d) Die Angabe „als Satzfish eingebraachter Lachs (Salmo salar)“ in der Spalte „Fischart“, die entsprechende Angabe „1. Oktober bis 31. März“ in der Spalte „Schonzeit“ sowie die entsprechende Angabe „60“ in der Spalte „Mindestmaß (cm)“ werden gestrichen.
- e) Die Angabe „als Satzfish eingebraachte Meerforelle (Salmo trutta)“ in der Spalte „Fischart“, die entsprechende Angabe „1. Oktober bis 31. März“ in der Spalte „Schonzeit“ sowie die entsprechende Angabe „60“ in der Spalte „Mindestmaß (cm)“ werden gestrichen.
- f) Bei der Fischart „Zander“ wird die Angabe „1. Januar bis 30. April (soweit mit der Handangel nachgestellt)“ durch die Angabe „1. Januar bis 31. Mai (soweit mit der Handangel nachgestellt)“ ersetzt.
16. Die Anlage 2 zu § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Anlage 2 zu § 8 Absatz 4  
Fische ohne Mindestmaße und Schonzeiten gemäß § 8 Absatz 4“
- b) In der Anlage 2 zu § 8 Absatz 4 werden die Fischart „Karausche (Carassius carassius)“ und jeweils die entsprechenden Angaben „keine“ in den Spalten „Schonzeit“ und „Mindestmaß (cm)“ gestrichen.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. September 2012

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung  
und Umwelt

Michael Müller

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplanes 12-33**  
**im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Lübars**

Vom 25. September 2012

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 12-33 vom 24. März 2011 mit Deckblättern vom 13. Juli 2011 und vom 1. März 2012 für das Grundstück Quickborner Straße 111/119 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Lübars, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt, Ordnung und Gewerbe, Fachbereich Vermessung, eine beglaubigte Abzeichnung des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt, Ordnung und Gewerbe, Fachbereich Stadtplanung und Denkmalschutz, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
  2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
  4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,
- in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. September 2012

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Frank B a l z e r  
Bezirksbürgermeister

M. L a m b e r t  
Bezirksstadtrat für  
Stadtentwicklung, Umwelt,  
Ordnung und Gewerbe

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 00  
E-Mail: katharina.jung@senjust.berlin.de  
Homepage: www.berlin.de/senjust

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln  
Telefon: 02 21/94 373-7000, 02 63 1/801-22 22 (Kundenservice)  
Fax 02 631/801-22 23 (Kundenservice)  
E-Mail: info@wolterskluwer.de  
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand  
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Heddendorfer Straße 31a • 56564 Neuwied  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

**Verordnung**  
**zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen**  
**auf den Gebieten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Zivilprozessordnung,**  
**des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen**  
**und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**  
**sowie der Justizbeitreibungsordnung**

Vom 25. September 2012

Auf Grund von

1. § 1059a Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 und 5, § 1092 Absatz 2 in Verbindung mit § 1059a Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 und 5, § 1098 Absatz 3 in Verbindung mit § 1059a Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist,
2. § 802k Absatz 3 Satz 1 und 2, § 882h Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 802k Absatz 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) geändert worden ist,
3. § 347 Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) geändert worden ist,
4. § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist,

wird verordnet:

§ 1

Die dem Senat erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach

1. § 1059a Absatz 1 Nummer 2 Satz 4, § 1092 Absatz 2 in Verbindung mit § 1059a Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 und § 1098 Absatz 3 in Verbindung mit § 1059a Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
  2. § 802k Absatz 3 Satz 1 und § 882h Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung,
  3. § 347 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
  4. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Justizbeitreibungsordnung
- werden auf die für Justiz zuständige Senatsverwaltung übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. September 2012

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t  
Regierender Bürgermeister

Thomas H e i l m a n n  
Senator für Justiz und  
Verbraucherschutz